

Aufnahmerichtlinien des VMG

(Adaptierte Fassung der Aufnahmerichtlinien von 2016)

Ziel des VMG ist es, qualitativ hochwertige Mediation gerichtsanhängiger Verfahren zu institutionalisieren und deren gesetzliche Verankerung zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der Mediator*innen gelegt. Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG Qualitätsrichtlinien entwickelt, die als Aufnahmekriterium für eine Mitgliedschaft im VMG dienen.

Mediator*innen, die sich mit den Zielen des VMG identifizieren und ggf. ehrenamtlich an der Förderung der gerichtsnahen Mediation mitarbeiten wollen, können die Aufnahme als Mitglied des VMG beantragen.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen. Eine detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen und des Ablaufs des Aufnahmeverfahrens finden Sie auf Anfrage im Aufnahmeantrag.

Aufnahme als Anwärter*in

Anwärter*innen sind in der Liste des BMJ eingetragene Mediatoren, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfahrung mit Mediation, dokumentiert durch 2 beschriebene Mediationsfälle, einen in Kurz- und einen Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation.
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Aufnahmegespräch, im Rahmen dessen die beiden Mediationsfälle besprochen werden. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern geführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Außerordentliche Mitglieder sind Mediator*innen, die nicht in der Liste des BMJ eingetragen aber gleichwertig qualifiziert sind (z.B. durch ihr Berufsbild legitimierte wie beispielsweise Anwälte oder Richter)

- Erfahrung mit Mediation, dokumentiert durch 2 beschriebene Mediationsfälle, einen in Kurz- und einen Langversion (siehe Aufnahmeantrag).
- Unterzeichnung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks für Mediation.
- Kenntnis des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Aufnahmegespräch, im Rahmen dessen die beiden Mediationsfälle besprochen werden. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern geführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind in der Liste des BMJ eingetragen Mediator*innen, die zumindest ein halbes Jahr Anwärter oder außerordentliche Mitglieder waren und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Co-Mediation eines gerichtsanhängigen oder gleichwertigen Falls, bei dem die Parteien durch Anwälte vertreten sind, gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied des VMG.
- Kenntnis der Zivilprozessordnung (ZPO), eingeschränkt auf für Mediation relevante Inhalte.
- Regelmäßige Teilnahme an einer Intervisionsgruppe.
- Interesse und Bereitschaft, bei Bedarf aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.
- Hearing, im Rahmen dessen die bisherige Mediationserfahrung dokumentiert wird. Dieses wird von 2 ordentlichen Mitgliedern geführt, wovon mindestens eine Person Mitglied des Vorstands ist.

Gebühren

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 100.- pro Kalenderjahr.
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als Anwärter oder als außerordentliches Mitglied beträgt € 200.-
- Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als ordentliches Mitglied beträgt ebenfalls € 200.-

Mit diesen Beiträgen werden die Aufwände für die Evaluierung der eingereichten Unterlagen, das Aufnahmegespräch sowie das Hearing durch die Aufnahmekommission abgegolten.

Verlängerung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verlängert sich alle 10 Jahre automatisch. Innerhalb der 10 Jahre sind allerdings folgende Kriterien zu erfüllen

- Einhaltung der Ethikrichtlinien.
- Regelmäßige Teilnahme an Intervention.
- Teilnahme an zumindest einer Fortbildung zum Thema Mediation innerhalb der 5 Jahre.
- Aufrechte Eintragung als Mediator*in in der Liste des BMJ.
- Interesse und Bereitschaft, aktiv und ehrenamtlich im VMG mitzuarbeiten.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die durch besondere Kompetenzen die Vereinszwecke unterstützen und fördern, dabei jedoch keine Mediatorinnen sein müssen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder die Sache der Mediation im Allgemeinen ernannt wurden.